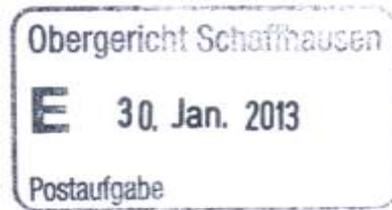


**Kanton Schaffhausen
Kantonsgericht**

Herrenacker 26
Postfach 568
CH-8201
Schaffhausen
www.sh.ch

Telefon 052 632 74 40
Fax 052 632 78 29
ernst.sulzberger@ktsh.ch



**Obergericht des Kantons
Schaffhausen**

Schaffhausen, 30. Januar 2013

Ihre Nr. 51/2013/3, Beschwerde von Josef RUTZ im Verfahren 2012/1217-42-sr betreffend Hinderung einer Amtshandlung etc. (hier: Rechtzeitigkeit der Einsprache)

Sehr geehrte Damen und Herren

Innert mir gewährter Frist nehme ich zur [Eingabe des Beschwerdeführers](#) vom 31. Dezember 2012 Stellung und beantrage Ihnen, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen.

Am 6. August 2012 erliess die Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen in der gegen den Beschwerdeführer geführten Strafuntersuchung bezüglich verschiedener Delikte eine Einstellungsverfügung. Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer Beschwerde, die beim Obergericht am 21. August 2012 einging. Vom Beschwerdeführer versandt wurde sie in einem neutralen Umschlag; der Stempelaufdruck (A-Post) der Poststelle Löhningen trägt das Datum des 20. August 2012, 16.24 Uhr.

Ebenfalls am 6. August 2012 erliess die Staatsanwaltschaft den Strafbefehl Nr. ST.2005.2027, welcher vom Verteidiger des Beschwerdeführers am 8. August 2012 entgegengenommen wurde. Die vom Beschwerdeführer persönlich verfasste Einsprache ging am 22. August 2012, mithin zwei Tage nach Ablauf der Frist, bei der Staatsanwaltschaft ein. Vom Beschwerdeführer versandt wurde sie in einem amtlichen Umschlag der Gemeinde Neuhau-

sen am Rheinflall, dessen Stempelaufdruck (A-Post) das Datum des 28. Juni 2012, ohne Uhrzeit, trägt.

Der Beschwerdeführer will beide Briefe am Nachmittag des 20. August 2012 gleichzeitig am Schalter der Poststelle Löhningen aufgegeben haben. Er behauptet ausserdem, zum Zwecke der Beweissicherung habe er sich zudem beide Umschläge von der Dienst habenden Schalterbeamtin kopieren lassen.

Die als Zeugin befragte Postangestellte Ursula Jacquemai, die zur interessierenden Zeit in Löhningen den Postschalter bediente, hat die Darstellung des Beschwerdeführers nicht bestätigt. Sie konnte sich nicht erinnern, dass der Beschwerdeführer zwei Briefe am Schalter abgegeben habe und dass sie von jedem Briefumschlag eine Kopie hätte anfertigen müssen. Für den an das Obergericht gerichteten Brief habe man sicher am Schalter vorsprechen müssen, der andere Brief könne aber auch in irgendeinen Briefkasten geworfen worden sein. Sie sagte allerdings auch, es komme nicht oft vor, dass bereits verwendete Kuverts nochmals verwendet würden, und dass in Löhningen Amtskuverts der Gemeinde Neuhausen abgegeben worden seien, habe sie noch gar nie erlebt.

Der Beschwerdeführer bemängelt, es sei "völlig willkürlich" zu seinen Lasten auf eine Gegenüberstellung verzichtet worden. Er wurde indessen förmlich von der Zeugeneinvernahme in Kenntnis gesetzt und auf die Möglichkeit hingewiesen, der Zeugin Fragen zu stellen, hat auf die Teilnahme aber aus mir nicht bekannten Gründen (und für mich eigentlich völlig unerwartet) verzichtet. Hinterher dem Gericht daraus [einen Strick drehen zu wollen](#), ist treuwidrig.

Eine natürliche Vermutung, dass zwei so unterschiedlich behandelte Postsendungen, die noch dazu an unterschiedlichen Tagen beim Empfänger eingetroffen sind, gleichzeitig am selben Schalter aufgegeben wurden, besteht nicht. Demgegenüber besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass A-Post-Sendungen in der doch eher flauen Zeit des Hochsommers tatsächlich am folgenden Werktag zugestellt wurden. Der Hinweis des Beschwerdeführers auf seine Erfahrungen mit einer Anzahl Sendungen, die er am 28. Dezember aufgegeben haben will (zu einer Zeit also, in der die Post von einer Flut von Neujahrssendungen überrollt wird), ist demgegenüber unbehelflich. Wieso sodann, wäre der Brief in irgendeinen Briefkasten eingeworfen worden, "eine Postbenachrichtigung mit der Nachforderung des fehlenden Portos" hätte erfolgen müssen, ist unerfindlich, nachdem die Sendung mit einem Franken offensichtlich ausreichend frankiert war.

Ebenso wenig liegt sodann eine Nachlässigkeit der Post vor, die nun "zu Lasten des Beschuldigten gewertet" würde. Sendungen mit Frankaturaufdruck werden prinzipiell nicht mehr zusätzlich mit dem Handstempel versehen. Wer, wenn die Zeit knapp wird, sich den Nachweis rechtzeitiger Postaufgabe sichern will, hat - wie sicher auch der Beschwerdeführer als im Umgang mit Behörden versierter Briefeschreiber weiss - eine ganze Reihe von Möglichkeiten. Er kann am Schalter einen aktuellen Frankaturaufdruck anbringen lassen. Er kann die Sendung selber mit einer Briefmarke versehen oder die von der Post angebotenen vorfrankierten Umschläge verwenden, in beiden Fällen wird immer der Datumsstempel aufgebracht. Er kann - wenn er eine Quittung wünscht und sich zusätzlich der Dienstleistung der Sendungsverfolgung (Track and Trace) versichern will - die Sendung eingeschrieben aufgeben. Oder er kann darum ersuchen, seine bereits mit einem Frankaturaufdruck versehene Sendung ausnahmsweise doch von Hand mit dem Datumsstempel zu versehen. Nichts von alledem hat der Beschwerdeführer getan.

Weitere Abklärungen (DNA-Analyse, Expertise am Kopierer der Poststelle Löhningen etc.) waren und sind nicht angezeigt. *Anm. J.R: ... nicht angezeigt deshalb, weil die Briefkopien die Richtigkeit, der Briefaufgabe belegt und Sulzbergers erneute betrügerische Amtswillkür sofort nachgewiesen hätten. ... Dasselbe Spiel machte er schon bei Gemeindepräsident Hansjörg Wahrenbergers Steinwurfattacke: Obwohl ich die Beibringung meiner todsicheren Beweise für dessen Rufmord vorliegen hatte, hat der Richter dies als unnötig abgelehnt. Darüber hinaus auch keine Reaktion auf meine Forderung, unverzüglich einen DNA-Vergleich zwischen mir und derjenigen auf den Steinen zu erstellen. Dann, ein halbes Jahr später ein Brief: „Herr Rutz, wünschen Sie einen DNA-Vergleich“? ... Sulzberger wird wohl immer ein betrügerischer Richter bleiben. ...*

Verwendet der Beschwerdeführer, wohl um eine geringe Menge Geldes zu sparen, ein Amtskuvert der Gemeinde Neuhausen (wozu er für privaten Gebrauch ohnehin nicht befugt war), das noch dazu vordatiert war, darf er nicht erwarten, und hat keinen Anspruch darauf, dass der Staat einen beliebigen Aufwand treibt, um den von ihm - und ohne Not - selber vereitelten Nachweis der Rechtzeitigkeit doch noch irgendwie herzustellen. Eine durch seine ungewöhnliche Vorgehensweise entstehende Verwirrung und Beweisproblematik hat er sich grundsätzlich selber zuzuschreiben. Der Grundsatz "im Zweifel für den Angeklagten" gilt hier gerade nicht; die Beweislast für die Rechtzeitigkeit seiner Ein-gabe liegt klarerweise beim Beschwerdeführer (BSK StPO, N 68 zu Art. 91), und es ist nicht Sache des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, den Gegenbeweis anzutreten. Diesen Beweis hat der Beschwerdeführer nach dem Gesagten jedoch nicht erbracht.

Ist somit die Einsprache gegen den Strafbefehl zu spät erfolgt, war das Verfahren einzustellen. Die Beschwerde des Beschwerdeführers ist als unbegründet abzuweisen.



Spediert am
30. JAN. 2013

Mit freundlichen Grüßen
KANTONSGERICHT SCHAFFHAUSEN
Einzelrichter in Strafsachen:

lic.iur. E. Sulzberger

Beilage:
Akten Nr. 2012/1217-42-sr